durch Wachstum aus. Die wirtschaftliche Grundlage blieben über Jahrhunderte hinweg Ackerbau und Weinbau.

Wie immer man die rechtsgeschichtliche Eigenheit des Saar-Mosel-Raums erklären mag, schon allein eine solche Namhaft machen zu können, hat den Vorzug, daß damit der Blick für den großen Reichtum unterschiedlicher Formen der deutschen Rechtskultur offen bleibt und jene Vielfalt zurückgewonnen werden kann, die unter den gängigen Interpretationsparametern, so unentbehrlich sie zur Klassifikation auch sind, verloren zu gehen droht. Was unter dem Blickwinkel der *Theorie der Modernisierung* rückständig oder dem Konzept der *Verfassungsentwicklung* uninteressant erscheinen muß, erweist sich vom Standpunkt der *Rechtsvergleichung* als anregend, weil es nicht nur die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen im Recht belegt, sondern am Bedingungen aufmerksam macht, unter denen Recht sich wandelt. Daß es sich im Saar-Mosel-Raum während eines halben Jahrtausends kaum wandelt, ist eine Beobachtung, die mehr Aufmerksamkeit und damit auch eine gründlichere Erforschung verdient.

[illegible] Rechtsentwicklung wird eindeutig geprägt durch das *Gesetz*. Es ist [illegible] zum bestehenden Recht Willensakt derjenigen, die es *setzen*, es soll [illegible] helfen und folgt damit der momentanen Vernünftigkeit und [illegible]. Mit dem Gesetz zieht die moderne Rationalität in das Recht [illegible]

III

[illegible] an Mosel und Saar nicht oder in nur sehr [illegible]. Die Erklärungen, weshalb das so ist, liegen [illegible], daß es sich um geistliche Herrschaften handelt, [illegible] in den Vordergrund rücken wollen, da [illegible] Hochstifte durchaus auch eine lebhafte [illegible]. Die Grenzlage mag eine Rolle [illegible] die Jahrhunderte währenden Rivalitäten zwischen [illegible] als dynamisierend, seinen heutigen [illegible] dem Umstand, daß es spätestens im 16. [illegible] scheint es anzunehmen, Wirtschaft [illegible] ausdifferenziert, jedenfalls weniger als in [illegible] in Franken oder am Oberrhein. Außer [illegible] Stadt, und auch sie zeichnet sich nicht

[illegible] Hg.), Handbuch der Quellen und Literatur der [illegible] 1974/76.

[illegible] Artikel, die zweite von 1344 bereits 23 [illegible] anzuschwellen, gegliedert in [illegible] Bestand), Literalien 116, 117, 120 – [illegible] vgl. Gerhard AMMERER, Verrechtlichung [illegible] – Peter F. KRAMML (Hgg.), [illegible] Hausausgaben 1993, S. 412–432.